

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Art oder b) durch Ueberschreibung der entsprechenden Stempelmarke, wie es bei den Urkunden als Regel vorgeschrieben ist; c) wenn die Gebühr samt Zuschlag mehr als 50 K beträgt, kann dieselbe auch bar eingezahlt werden (s. vorstehend A. e).

6. Nachteilige Folgen der Nichterfüllung der Stempelpflicht. Bei Nichtertrichtung oder vorschriftswidriger oder nicht rechtzeitiger Entrichtung das 10fache oder 50fache, je nachdem es sich um eine Gebühr nach Skala II oder I handelt. Nachsicht der Strafe gesetzlich unzulässig. Bei Selbstanzeige, bevor noch die Finanzbehörde Kenntnis davon hat, die bar und zugleich zu zahlende halbe Strafe, das ist im ganzen $5\frac{1}{2}$, beziehungsweise $25\frac{1}{2}$ fache verkürzte Gebühr.

Würden, Gesuche um Verleihung derselben vom 1. Bogen 10 K.

Zeitungss-Verschleiß-Lizenzen. Gesuch 2 K. Zessionen, unentgeltliche, wie Schenkungen. Zessionen, entgeltliche, aber über keine Schuldforderung, sondern über andere Rechte, z. B. über auf Ueberbringer lautende Aktien, gleich den Kauf- und Verkaufsverträgen nach dem Werte des Entgeltes, Skala III.

Zessionen, entgeltliche, bezüglich Schuldforderungen (auch Zessionen von auf Namen lautenden Aktien) nach dem Werte, nicht der Forderung, sondern des Entgeltes, Skala II.

— auf Ladeseheinen, Lagerscheinen, kaufmännische Anweisungen von jeder Abtretung 10 h.

Zeugnisse, 1. im allgemeinen, u. zw. a) von landesfürstl. Behörden oder Aemtern ausgestellt, vom 1. Bg. 2 K; b) von andern Behörden oder Aemtern oder von Privatpersonen ausgestellt per Bogen 1 K. 2. Die wichtigsten stempelpflichtigen Zeugnisse im einzelnen:

für Diensthoten, Gesellen, Lehrlingen, Tagelöhner und überhaupt Personen, welche von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Verdienste leben, über ihre Dienstleistung, ihr Benehmen, ihre persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse (daher z. B. auch Heimatscheine und Sittenzeugnisse für solche Personen) von jedem Bogen 30 h; insolgedessen unterliegen z. B. auch Meisterprüfungszeugnisse, wenn sie für solche Personen ausgestellt werden, lediglich dem Stempel von 30 h per Bogen, sonst aber einem Stempel von 1 K per Bogen.

Studien-, insoweit sie lediglich über den Studienerfolg in einem Semester oder Jahrgang an einer öffentlichen Lehranstalt ausgestellt sind, ferner die Frequenzzeugnisse auf den k. k. Universitäten 30 h. Wird der Erfolg mehrerer Semester oder Jahrgänge gleichzeitig bestätigt, ohne daß es Absolutorien sind, für jedes Semester oder Jahrgang 30 h. Hingegen sind Volksschulzeugnisse (Schulnachrichten) u. Christenlehrzeugnisse stempelfrei. — Absolutorien über Studien, u. zw. an Staatslehranstalten 2 K, an Landes-, Gemeinde- o. Privatlehranstalten 1 K.

3. Die wichtigsten stempelfreien Zeugnisse: a) Armutsz. Zeugnisse; b) Zeugnisse, die zur Erlangung einer Armenpründe, zur unentgeltlichen Aufnahme in ein Kranken-, Gebärz-, Findel-, Siechen-, Waisen-, Erziehungshaus u. dgl. beigebracht werden müssen, solange hievon kein anderer Gebrauch gemacht wird; c) Christenlehrzeugnisse; d) Religionszeugnisse für Brautleute; e) Zeugnisse über die Anmeldung des Uebertrittes von einem christlichen Glaubensbekenntnisse zu einem anderen; f) Schulnachrichten, dann Entlassungs- und Abgangszeugnisse für die allgemeinen Volksschulen; g) Impfzeugnisse; h) Zeugnisse über die erfüllte Verbindlichkeit zur Leistung von Messen behufs Erhalt des hiesig gewidmeten Betrages (Stipendium oder Rente); i) die in die Wander- oder Dienstbücher amtlich eingetragenen Dienst- und Verhaltungszeugnisse; k) ärztliche Zeugnisse, welche bestimmt sind, das Ausbleiben der Schüler aus dem Unterrichte der Volks- und Bürgerschulen zu rechtfertigen, insoweit zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht; l) Zeugnisse in Angelegenheit der Kranken- u. Unfallversicherung der Arbeiter. Zollverfahren, Eingaben, u. zw. a) wenn eine gesetzliche Begünstigung als Recht in Anspruch genommen wird, stempelfrei; b) wenn es sich um eine Ausnahme handelt oder um etwas, wozu eine besondere Bewilligung erforderlich ist, 1 K; c) Refurse bis 100 K — 30 h, — über 100 K — 72 h.

Verbrauchsstempel für Spielfarten.

Für ein Kartenspiel bis zu 36 Blätter 30 h, über 36 Blätter 60 h; lackierte oder wachsbare Karten das Doppelte, d. i. bis 36 Blätter 60 h, über 36 Blätter 1 K 20 h.

Ein schönes Jungfräuengebetbuch ist im Verlag des katholischen Preisvereines erschienen:

Der Jungfrau Liliengarten.

Lehr- und Gebetbuch für Jungfrauen aller Stände.

Nach dem Manuskripte einer katholischen Lehrerin, herausgegeben von Friedrich Besendorfer.

640 S. Mit Titelbild. Preis in hübschem Leinwandband 2 K, in Leder mit Goldschnitt 3 K 20 h, Porto 10 h.

Kel. P. Z., Wien, schreibt (am 15. Februar 1908): „Ich bin nun so glücklich im Besitze Ihres so schönen Gebetbuches: 'Der Jungfrau Liliengarten', welches mich immer zur heiligen Kommunion begleitet. 'Der Jungfrau Liliengarten' ist so reichhaltig, daß ich darüber staune.“